

11. Wahlperiode

Beschluß

des Landtags vom 12. Oktober 1995

Antrag des Untersuchungsausschusses „Die Gleichheit der Steuerbürgerinnen und -bürger vor den Steuerbehörden Baden-Württembergs und die Steuerverwaltungspraxis im Fall Stefanie/Peter Graf, Brühl“

Der Landtag hat am 12. Oktober 1995 beschlossen, gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einen Untersuchungsausschuß einzusetzen mit dem Auftrag, zu untersuchen,

A. die Frage der Abweichungen von der allgemeinen Steuerverwaltungspraxis im Fall der Steuerschuldner Stefanie/Peter Graf, Brühl, insbesondere

1. wann das Finanzministerium erstmals, wie oft es insgesamt und mit welchem Ergebnis es mit dem vorgenannten Fall befaßt war;
2. wann Herr Mayer-Vorfelder oder Beamte des Finanzministeriums dienstlich und außerdienstlich in welchen Angelegenheiten Kontakt mit Stefanie oder Peter Graf hatten;
3. wann vor dem Veranlagungszeitraum 1988 von den Steuerschuldnern Stefanie/Peter Graf zum letzten Mal eine Steuererklärung abgegeben worden ist, welche Besteuerung daraufhin festgesetzt worden ist und welche Vorauszahlungen für die Folgejahre zu leisten waren;
4. für den Veranlagungszeitraum 1988 bis 1992
 - a) inwieweit und mit welcher Begründung über das übliche Maß hinausgehende Fristverlängerungen für die Abgabe einer Steuererklärung gewährt worden sind,
 - b) wie oft Fristen zur Abgabe einer Steuererklärung verstrichen und welche Maßnahmen daraufhin ergriffen worden sind (zum Beispiel Festsetzung von Zwangsgeldern),
 - c) ob und – wenn ja – wann und mit welchem Ergebnis Außenprüfungen stattgefunden haben,
 - d) ob und – wenn ja – wann und mit welchem Ergebnis die Einschaltung der Steuerfahndung erörtert wurde,
 - e) ob und – wenn ja – wann und auf welcher Grundlage und mit welchem Ergebnis von den Finanzbehörden eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vorgenommen worden ist,
 - f) ob für den Veranlagungszeitraum 1988 bis 1992 Steuervorauszahlungen festgesetzt und geleistet worden sind;

5. ob und – wenn ja – wann und von wem es Hinweise anderer Behörden (zum Beispiel des Bundesamtes für Finanzen) auf Unregelmäßigkeiten im Steuerfall Graf gegeben hat, an wen diese Hinweise sich richteten, in welchem Umfange diese an wen weitergegeben wurden und welche Maßnahmen daraufhin veranlaßt worden sind,
6. zu welchem Zeitpunkt, auf wessen Initiative und aus welchem Anlaß die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und/oder das Finanzministerium mit dem Steuerfall Graf befaßt wurde und welche Maßnahmen dabei
 - a) von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe
 - b) vom Finanzministerium
 - c) vom zuständigen Finanzamtgetroffen worden sind;
7. ob und – wenn ja – wann und auf wessen Initiative es Kontakte der Steuerschuldner Stefanie/Peter Graf und/oder deren Rechtsvertreter zu
 - a) Beamten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe
 - b) Beamten der Steuerabteilung des Finanzministeriums
 - c) Beamten des zuständigen Finanzamtesgegeben hat, mit welchem Inhalt und mit welchen Ergebnissen, und welche Stellen in der Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium hierüber unterrichtet worden sind;
8. ob es in Fragen der Besteuerung direkte Kontakte der Steuerschuldner Stefanie/Peter Graf oder deren Rechtsvertreter mit dem Ministerialdirektor im Finanzministerium, dem Finanzminister oder anderen Mitgliedern der Landesregierung gegeben hat und wenn ja, wann;
9. ob es im Steuerfall Graf Versuche der Einflußnahme Dritter gegenüber dem Ministerialdirektor im Finanzministerium, dem Finanzminister oder anderen Mitgliedern der Landesregierung oder dem in Ziffer 7 genannten Personenkreis gegeben hat und wenn ja, wann, in welcher Weise und durch wen;
10. seit wann der Finanzverwaltung Umwegfinanzierungen über das Ausland bekannt waren, wie diese bewertet wurden und aufgrund welcher Tatsachen diese Bewertung gegebenenfalls geändert wurde;
11. über welche Länder solche Umwegfinanzierungen stattfanden;
12. wie viele Dienstbesprechungen im vorliegenden Fall stattfanden, an denen Beamte der Oberfinanzdirektion und/oder des Finanzministeriums beteiligt waren, und welche Ergebnisse diese hatten;
13. wer an den Gesprächen beteiligt gewesen ist, die zu der behaupteten tatsächlichen Verständigung im Jahre 1993 geführt haben, und wann diese Gespräche aufgenommen wurden;
14. auf welcher Ebene diese Gespräche geführt worden sind und ob und zu welchem Zeitpunkt die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und/oder das Finanzministerium jeweils unterrichtet worden sind;
15. wie der Inhalt der behaupteten tatsächlichen Verständigung lautet, unter welchem Datum sie zustande gekommen ist und ob sie gültig war;
16. inwieweit die behauptete tatsächliche Verständigung gegebenenfalls vom Ergebnis der Steuerschätzung abweicht;

17. ob die in der behaupteten tatsächlichen Verständigung festgesetzte Steuerschuld beglichen worden ist und ob anschließend Steuervorauszahlungen geleistet worden sind;
 18. wann nach dem Zeitpunkt der behaupteten tatsächlichen Verständigung das Verfahren wieder aufgenommen worden ist, aufgrund welcher Hinweise von außen oder aufgrund welcher eigenen Erkenntnisse;
 19. welches der konkrete Anlaß für den Widerruf der behaupteten tatsächlichen Verständigung war und wann genau dies erfolgt ist;
 20. ob es Kontakte der Finanzbehörden mit den Steuerschuldnern Stefanie/Peter Graf oder deren Rechtsvertretern wegen der Rücknahme der behaupteten tatsächlichen Verständigung vor der Verhaftung von Peter Graf gegeben hat, und – wenn ja – wann, mit welchem Inhalt und von welcher Stelle der baden-württembergischen Finanzverwaltung;
 21. ob es Versuche der Seite Graf gegeben hat, Beamte der Steuerverwaltung durch Vergünstigungen zu beeinflussen;
 22. wann der Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium das Vorgehen der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft im Fall Graf bekannt wurde und was sie daraufhin unternahmen;
 23. welche Schritte das Finanzministerium seit Mai 1995 ergriff, um eventuelles Fehlverhalten seitens der Finanzverwaltung im Falle Graf zu überprüfen, und wann es über einzelne Fehler informiert wurde;
 24. ob und gegebenenfalls wann und in welchem Umfang der Finanzminister durch die Seite Graf oder das Bundesfinanzministerium vom Steuergeheimnis im Fall Graf entbunden wurde;
 25. ob und gegebenenfalls welche Verdachtsmomente gegen Firmen wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung vorliegen;
- B. die Frage der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten durch Amtsträger der Steuer-
verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Ab-
wendung von Schaden vom Lande Baden-Württemberg.
- C. Der Ausschuß hat dem Landtag über die Untersuchungsergebnisse zu berichten,
diese zu bewerten und Empfehlungen für die Behebung eventueller Defizite bei
der Gleichbehandlung von Steuerbürgerinnen und -bürgern zu unterbreiten.